

**Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 15.07.2024**

**Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Kompetenznetzwerk Recht
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe**

Betreff: Arbeitsrechtsregelung Dienstjubiläen - Änderung der AR-M und der AR-AVR

Der Personalmangel und fehlende Fachkräfte sind in aller Munde. Arbeitgeber müssen daher attraktive Arbeitsbedingungen bieten, um in der Konkurrenz um Arbeitskräfte erfolgreich bestehen zu können. Unter dem Stichwort der Arbeitgeberattraktivität befasst sich die ARK Baden seit letztem Jahr insbesondere mit der Entwicklung von tragfähigen und finanzierbaren Benefits für die Mitarbeitenden im Bereich der badischen Landeskirche und ihrer Diakonie, die den kirchlichen und diakonischen Arbeitgebenden ein Heraushebungsmerkmal beim Wettbewerb um neue Mitarbeitende geben.

Es soll aber nicht nur die Anwerbung von neuen Mitarbeitenden in den Blick genommen, sondern auch eine Wertschätzung gegenüber Mitarbeitenden zum Ausdruck gebracht werden, die schon lange Zeit im Arbeitsverhältnis stehen. Da der Arbeitsmarkt zurzeit ein hohes Maß an Beschäftigungsmöglichkeiten bietet, erscheint eine sowohl in Anzahl als auch in der Höhe ausgeweitete Zahlung von Jubiläumsszuwendungen ein sinnvolles Mittel zur Mitarbeitendenbindung und -motivation.

Vor diesem Hintergrund hat die AKR Baden in ihrer Sitzung am 28. Mai 2025 eine Änderung der AR-M sowie der AR-AVR in Bezug auf die Dienstjubiläen beschlossen. Die Änderung der beiden Arbeitsrechtsregelungen treten zum 1. November 2025 in Kraft.

A) Die **AR-M** wurde dazu wie folgt gefasst:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 28. Mai 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66) zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 2. Oktober 2024 (GVBl. Nr. 140, S. 230), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 23 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

(1) Mitarbeitende erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 TVöD)

- a) von 25 Jahren in Höhe von 500 Euro,
- b) von 40 Jahren in Höhe von 900 Euro,
- c) von 45 Jahren in Höhe von 750 Euro,
- d) von 50 Jahren in Höhe von 750 Euro.

Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

2. In § 4 Nr. 29 Abs. 3 wird Buchstabe e) wie folgt gefasst:

e) sowie bei ihrem 45-jährigem und 50-jährigem Dienstjubiläum

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Ergebnis:

Im Anwendungsbereich der AR-M wurde damit über die bisherige Regelung hinaus die Honorierung einer Jubiläumszeit von 45 und 50 Jahren Beschäftigungszeit neu eingeführt. Außerdem wurden die Jubiläumsszahlungen in der Höhe deutlich nach oben angepasst.

B) Die **AR-AVR**, die schon vorher sowohl eine Regelung zur Jubiläumsszuwendung als auch eine Regelung zur Dienstbefreiung enthielt, wurde wie folgt neu gefasst:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland

Vom 28. Mai 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der AR-AVR**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR) vom 05. Februar 2003 (GVBl. S.64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 02. Oktober 2024 (GVBl., Nr. 141, S. 230), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abschnitt II § 11 wird Nr. 2 Buchstabe e) wie folgt gefasst:

e) sowie bei ihrem 45-jährigem und 50-jährigem Dienstjubiläum
2. Nach § 4 Abschnitt II § 20a wird folgender § 25a eingefügt:

§ 25a Jubiläumswendung gilt in folgender Fassung:

(1) Mitarbeitende erhalten eine Jubiläumswendung bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 11 a AVR DD)

e) von 10 Jahren in Höhe von	200,00 Euro,
f) von 25 Jahren in Höhe von	650,00 Euro,
g) von 40 Jahren in Höhe von	1.500,00 Euro,
h) von 45 Jahren in Höhe von	750,00 Euro,
i) von 50 Jahren in Höhe von	750,00 Euro.

Zeiten bei kirchlichen, diakonischen und karitativen Rechtsträgern können angerechnet werden. Zur Beschäftigungszeit i. S. des Satzes 1 rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die bei der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber oder deren bzw. dessen Rechtsvorgängerin bzw. Rechtsvorgänger in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 11a Abs. 1 liegen. Ist bereits aus Anlass einer anderen Bestimmung eine Jubiläumswendung gewährt worden, so ist sie auf die Jubiläumswendung nach Satz 1 anzurechnen. Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

(2) Vollenden Mitarbeitende während der Zeit eines Sonderurlaubs nach §§ 29 Abs. 3, 29a Abs. 7, für den die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Beschäftigungszeit nach Abs. 1, so wird ihnen bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumswendung für die zuletzt vollendete Beschäftigungszeit gewährt.

Übergangsregelung:

Jubiläumswendungen, die nach den bis zum 31.12.1998 geltenden Bestimmungen gezahlt wurden, werden auf die entsprechenden Jubiläumswendungen von 25 bzw. 40 Jahren angerechnet.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Ergebnis:

Im Anwendungsbereich der AR-AVR wurde ein zusätzlicher Anspruch auf Dienstbefreiung beim 45-jährigen Dienstjubiläum eingeführt. Außerdem beinhaltet die beschlossene Änderung der AR-AVR eine betragsmäßige Erhöhung der Jubiläumswendung sowie die Einführung einer Jubiläumswendung für die 45- und 50-jährige Betriebszugehörigkeit.